

## Teilnahmebedingungen



### Teilnahmeberechtigung

Zugelassen sind nur selbstgefertigte bzw. veredelte kunsthandwerkliche Objekte und Kunstwerke aller Art. (Importware ausgeschlossen).

Über die Zulassung eines Ausstellers zum Kunsthandwerkermarkt und über die Platzierung der Aussteller entscheidet der Veranstalter.

### Anmeldung

Anmeldeformulare können bei uns angefordert werden oder im dem Internet abgerufen werden.

Eine Anmeldefrist gibt es nicht.

Der Anmeldung ist die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5€ in bar beizulegen oder ein Überweisungsdatum anzugeben. Andernfalls wird die Anmeldung nicht bearbeitet. Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei Nichtberücksichtigung einbehalten!

Zeitnah zur Anmeldung senden Sie bitte per mail an uns:

- mindestens drei aussagekräftige Fotos (.jpg .png .psd .pdf) Ihrer Produkte
- aussagekräftigen Text über Ihr kunsthandwerkliches Schaffen zur Veröffentlichung. Zwingend erforderlich!!!
- E-Mail: engelshof-text@t-online.de

### Bilder und Rechte

Mit Ihrer Anmeldung erklären Sie sich mit der Veröffentlichung von Fotos Ihrer Arbeiten einverstanden. Die Firma Kunst und Kultur kann diese auf ihrer Internetseite und Social Media Seiten einstellen oder diese zu Werbezwecken wie z.B. auf Plakaten und Flyern usw. verwenden. Dies gilt auch über die Veranstaltung hinaus, an der Sie teilnehmen.

### Zulassung

Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich mit dem Erhalt der Rechnung der Standkosten bestätigt. Die angegebene Zahlungsfrist ist einzuhalten. Ist fristgerecht keine Zahlung erfolgt und keine Absprache getroffen worden behält sich der Veranstalter vor, die Standplatzreservierung zurückzuziehen.

Dagmar Höhne-Heeger und Gabriela Heppekaussen

Baldurstr. 16

51107 Köln

Tel + Fax: 0221-9 86 27 21

eMail: kunstundkultur@t-online.de

www.kunstundkulturkoeln.de

Bankverbindung: Kölner Bank

IBAN: DE34 37 16 0087 0 50 70 320 01



### Kosten

Sie buchen eine reine Fläche, in den Sälen können Tische und Stühle gemietet werden  
Standmiete für beide Tage

im großen Saal	60,- € pro lfd. Meter
im großen Saal Empore	55,- € pro lfd. Meter
in den Sälen 2,3,4	50,- € pro lfd. Meter
im Innenhof	46,- € pro lfd. Meter
Tisch	6,- €
Stuhl	3,- €

### Nebenkosten

Bearbeitungsgebühr pro Veranstaltung: 5,- €

Strom/Reinigungspauschale: 15,- €

Werbungspauschale: 10,- € (Bild- und Textbearbeitung, Internetauftritt usw.)

### Standgrößen und Aufbau

Die Mindeststandgröße beträgt 2 lfd. Meter. Alle Stände haben eine Tiefe von mindestens 1,50 m in den Sälen. Im Innenhof ist eine Standtiefe bis zu 3 Metern möglich. Die Standfläche muss für beide Veranstaltungstage gemietet werden. Alle Stände sind gut sichtbar namentlich zu kennzeichnen.

Aufbau des eigenen Standes ist samstags ab 6.00 Uhr, der Abbau erfolgt jeweils sonntags ab 18.00 Uhr. Jeder Aussteller erhält vor der jeweiligen Veranstaltung einen Infobrief mit entsprechenden Hinweisen.

Um die Stromversorgung nicht zu gefährden ist LED Beleuchtung zu benutzen, der Stromverbrauch ist auf 500 Watt pro Stand begrenzt.

### Öffnungszeiten

Für Besucher sind die Märkte jeweils an beiden Tagen geöffnet von 11-18 Uhr.

Tageskarte 5 €, Kinder frei.

Alle Aussteller sind verpflichtet, die angemeldeten Produkte (und nur diese) während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung auszustellen und den Stand während des gesamten Zeitraumes mit eigenem Personal besetzt zu halten. Sonntags ist ab 10 Uhr Anwesenheitspflicht.



## Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen

### I Anmeldung

Die Anmeldung zum Kunsthandwerkermarkt im Engelshof bedarf der schriftlichen Form, wie im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen beschrieben.

Erklären Sie sich auf dem Anmeldeformular mit der Veröffentlichung von Fotos Ihrer Arbeiten einverstanden, kann die Firma Kunst und Kultur diese auf ihrer Internetseite und Social Media einstellen oder diese zu Werbezwecken wie z.B. Plakaten, Flyer usw. verwenden. Dies gilt auch über die Veranstaltung hinaus, an der Sie teilnehmen.

### II Zulassung/Überlassung der Standfläche /Bindung an den Vertrag

Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung).

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Spätestens mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung kommt der Vertrag zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen.

Das gleiche gilt für den Fall, daß die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muß; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.

Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Erzeugnisse, die nicht den Bestimmungen im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden. Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter; ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche an einem bestimmten Platz besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, Ihnen im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße der Standfläche zu ändern, Ein-oder

Ausgänge zu verlegen oder zu schließen, ohne daß Sie hieraus Rechte herleiten können.

Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Teilnahmepreises an Sie zurückerstattet. Beanstandungen müssen Sie in jedem Fall unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend machen; spätere Einwendungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nur bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung möglich. Der Rücktritt muß schriftlich erfolgen, eine Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro ist aufzufordern zu entrichten.

Erfolgt der Rücktritt weniger als 6 Wochen vor der Veranstaltung ist die gesamte Stadtmiete fällig. Ausnahme: Der Veranstalter kann die freiwerdende Standfläche anderweitig vermieten. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25,- Euro ohne Nachweis zu fordern.

### III

Standbau- und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den veranstaltungsspezifischen Regeln des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen entsprechen. Die Stände müssen während der Dauer der Veranstaltung mit dem angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgut belegt und personell besetzt sein.

Der Veranstalter kann von Ihnen die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das nicht den Bestimmungen der Besonderen Teilnahmebedingungen entspricht.

### IV

#### Beteiligungspreis und sonstige Kosten/ Zahlungsbedingungen

Die Höhe des Beteiligungspreises sowie die Energiekostenpauschale wird nach den in dem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen angegebenen Sätzen berechnet.

Nach der Zulassung bekommen Sie eine Rechnung über den

Beteiligungspreis und die sonstigen Kosten; den Rechnungsbetrag zahlen Sie bitte spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe. Rechnungen, die 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder später ausgestellt werden, sind sofort fällig. Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche; die ungekürzten Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn Sie Ihre Verbindlichkeit aus den Vertragsverhältnis nicht erfüllen.

Sollte der Vertrag durch den Veranstalter nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, haben Sie einen Anspruch auf anteilige Erstattung der von Ihnen gezahlten Beträge. Weitergehende Ansprüche sind in der Regelung in Ziffer VII ausgeschlossen.

### V

#### Mitaussteller

Als Aussteller dürfen Sie die Ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen.

Nehmen Sie einen Mitaussteller oder dessen Ware ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Ihre Gefahr und Kosten räumen zu lassen.

### VI

#### Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus.

Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

### VII

#### Versicherung/ Haftung

Der Veranstalter übernimmt

keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen ist ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten. Dieser Haftungsausschluß erfährt durch Bewachungsmaßnahmen der Veranstalter keine Einschränkung.

Wir empfehlen den Abschluß einer Ausstellungsversicherung. Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, so können Sie hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

### VIII

#### Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist der Text dieser Teilnahmebedingungen maßgebend; Bestandteil des Vertrages ist die Bestimmung des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen.

### IX

#### Schlußbestimmung

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Veranstalters (den Allgemeinen und den Besonderen Teil) sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.